

**Beschlussprotokoll gem. § 52a Abs. 3 TJG zur Sitzung des Fachkuratoriums „Wolf-Bär-Luchs“ vom
08.10.2021 in der Zeit von 14:06 bis 16:56 Uhr**

I. Beschlussfassung zum Gebiet vorderes Ötztal bezüglich Wolf

- Beschluss:

Es wird der Antrag gestellt, dass für das Wolfsindividuum 118MATK dann eine Entnahmeempfehlung für jenes Gebiet gemacht werden sollte, wo dieser Wolf aufgrund eines genetischen Nachweises als Verursacher eines Angriffes auf Weidetiere im nicht schützbaeren Bereich identifiziert wird.

1. Beurteilung / Feststellung der Verhaltensauffälligkeit des Wolfes

ja nein

Zusammenfassende Begründung:

Der in Frage kommende Wolf / die in Frage kommenden Wölfe haben ausschließlich nicht geschützte Weidetiere gerissen bzw. verletzt. Wölfe können nicht zwischen erlaubter und unerlaubter Beute unterscheiden, sondern nehmen die Beute, die am einfachsten zu erreichen ist. Nichtsdestotrotz führt dieses Verhalten zu einer unmittelbar erheblichen Gefahr für Weidetiere, die in nicht schützbaeren Bereichen geweidet werden. Der Wolf wird daher nicht als verhaltensauffällig, sondern als ein Tier mit wiederholtem unerwünschtem Verhalten eingestuft.

2. Empfehlung von Maßnahmen

Entnahme gemäß o.a. Antrag

ja nein

Zusammenfassende Begründung:

Aufgrund der vorliegenden Daten des Monitorings ist davon auszugehen, dass das Wolfsindividuum 118MATK Tendenz zu wiederholten Angriffen auf Weidetiere zeigt. Derzeit fehlen belastbare Daten, ob sich dieses Individuum noch in diesem Gebiet aufhält. Sollte das Wolfsindividuum 118MATK in nächster Zeit aufgrund eines genetischen Nachweises als Verursacher eines Angriffes auf Weidetiere im nicht schützbaeren Bereich identifiziert werden, wird für den Wolf in diesem Gebiet eine Entnahmeempfehlung ausgesprochen. Da es sich beim Wolf 118MATK um ein vermutlich nicht territoriales Tier handelt, ist der Versuch einer Besenderung und Vergrämung aussichtslos. Da der zu entnehmende Wolf optisch nicht aufgrund des Genotyps identifiziert werden kann, soll die Entnahmeempfehlung auf einen Wolf auf das Gebiet der Feststellung bezogen werden (z.B. Hegebezirk). Die Entnahme soll auf 60 Tage ab Bescheidzustellung befristet werden.

II. Beschlussfassung zum Gebiet zwischen Ötz- und Pitztal bezüglich Bär

- Beschluss:

1. Beurteilung / Feststellung der Verhaltensauffälligkeit der Bären im Bereich Geigenkamm

ja nein

Zusammenfassende Begründung:

Der in Frage kommende Bär / die in Frage kommenden Bären haben ausschließlich nicht geschützte Weidetiere gerissen bzw. verletzt. Bären können nicht zwischen erlaubter und unerlaubter Beute unterscheiden, sondern nehmen die Beute, die am einfachsten zu erreichen ist. Nichtsdestotrotz führt dieses Verhalten zu einer unmittelbar erheblichen Gefahr für Weidetiere, die in nicht schützbaeren Bereichen geweidet werden. Der Bär/ die Bären wird/ werden daher nicht als verhaltensauffällig, sondern als ein Tier/ Tiere mit wiederholtem unerwünschtem Verhalten eingestuft.

2. Empfehlung von Maßnahmen bezogen auf den Bär/die Bären im Bereich Geigenkamm

Es wird der Antrag gestellt, dass betreffend des Bären/der Bären im Gebiet Geigenkamm vorerst keine weiteren Maßnahmen empfohlen werden.

ja

nein

Zusammenfassende Begründung:

Es ist nicht bekannt, um wie viele Individuen es sich handelt und derzeit fehlen Hinweise, dass eine unmittelbare Gefahr für Weidetiere bzw. Personen von Bären ausgehend zu befürchten ist.

Anmerkung

Das gesetzesmäßige Zustandekommen der oben angeführten Beschlüsse wird beurkundet.



Dr. Paul Ortner, Vorsitzender



Innsbruck, am 08.10.2021